

AMTLICHER TEIL

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 31.8.2015 und Unterrichtsversorgung zum Beginn des Schuljahres 2015/2016

RdErl. d. MK v. 24.3.2015 – 15 – 84002 – VORIS 22410

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 7.7.2011 (SVBl. S. 268) – zuletzt geändert durch RdErl. v. 5.5.2014 (SVBl. S. 270) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –

b) RdErl. d. MK v. 23.2.2015 (SVBl. S. 145) – Quereinstieg – VORIS 22410 –

c) RdErl. d. MK v. 12.5.2011 (SVBl. S. 186) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –

d) RdErl. d. MK v. 15.3.2012 (SVBl. S. 221) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –

e) RdErl. d. MK v. 29.2.2012 (SVBl. S. 223), geändert durch RdErl. v. 23.2.2015 (SVBl. S. 149) – Nichteignung – VORIS 22410 –

f) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –

g) RdErl. d. MK v. 2.4.2014 (SVBl. S. 206) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –

h) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 21.7.2011 (Nds. MBl. S. 529, SVBl. S. 309) geändert durch Gem. RdErl. v. 28.3.2013 (Nds. MBl. S. 304) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 31.8.2015 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.500 Stellen zugewiesen.

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710					
Haupt- und Realschulen	0712/0713	150	180	190	190	710
Oberschulen	0717	20	40	80	40	180
Förderschulen	0711	40	35	40	45	160
Gymnasien	0714	20	15	15	20	70
Gesamtschulen	0718	80	130	80	90	380
insgesamt		310	400	405	385	1.500

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für diese nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0710, 0712 und 0713 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Aufteilung auf die Lehrämter bei den Stellen des Kapitels 0718 und den Stellen aus dem Kapitel 0717 an Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

Versetzungen zwischen den Regionalabteilungen und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landes-

schulbehörde, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserlass zu g), können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel muss aber sichergestellt sein, dass auch Ersatz eingestellt werden kann.

1.2 Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.1.2015 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl bzw. eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung vorgenommen, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Für die unbefristete Übernahme von Vertretungslehrkräften in den Schuldienst werden folgende Stellen bereitgestellt:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710					
Haupt- und Realschulen	0712/0713					
Oberschulen	0717					
Förderschulen	0711					
Gymnasien	0714					
Gesamtschulen	0718					
insgesamt						

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt in das Beamtenverhältnis auf Probe. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

1.4 Die Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 Zusätzliche Einstellungen können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem die einzustellenden Lehrkräfte ihre Stundenzahl unter die Regelstundenzahl reduzieren. Vor Anforderung von Stellen aus der Einstellungsreserve des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) sind hierdurch freie Einstellungsermächtigungen einzusetzen. Das gilt auch für die Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und 1.4.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit vorheriger Zustimmung des Referats 15 wieder besetzt werden. Eine Wiederverwendung von Stellen, die u. a. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Absage einer bereits erfolgten Annahme einer angebotenen Stelle nach Abschluss des Einstellungsverfahrens durch MK nicht besetzt

werden konnten, ist nicht zulässig. Diese Stellen sind Referat 15 zu melden, und es sind eigene Stellenreste aus dem laufenden Verfahren zum 31.8.2015 in Anspruch zu nehmen oder bei Bedarf nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 15 wieder besetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristet Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die der Niedersächsischen Landes-schulbehörde zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserrlass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Fächerspezifische Bedarfe sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken. In Ausnahmefällen können nach vorheriger Genehmigung durch Referat 15 **befristete Personalmaßnahmen** – längstens bis zum 27.1.2016 – veranlasst werden.

Hierfür können befristete Verträge mit Befristungsgrund oder die Beschäftigung von in Ruhestand befindlichen Lehrkräften genutzt werden. Zum Ausgleich werden durch Referat 15 in diesem Umfang Stellen für den entsprechenden Zeitraum gesperrt.

Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden.

Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen, und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrerverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

1.8 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheidet die Personalplanerin in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landes-schulbehörde im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur Unterrichtsversorgung

2.1 Für die Unterrichtsversorgung zum Schuljahresbeginn 2015/2016 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen,
- die Inanspruchnahme der Regelungen zur Altersteilzeit,
- die aufsteigende Einführung der inklusiven Schule,
- der Ausbau des Ganztagsbetriebes an allen Schulformen,
- die Kooperation von Hauptschulen, Oberschulen und Realschulen mit berufsbildenden Schulen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen in den Bedarfsfächern für alle Lehrämter und
- der Ausgleich der verpflichtenden Arbeitszeitkonten.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen neben der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in erster Linie dem überregionalen **Ausgleich der Unterrichtsversorgung zwischen den Schulen**. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Fächerbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der mit den zugewiesenen Einstellungen **erreichbare Durchschnitt** der Unterrichtsversorgung in den einzelnen Schulformen. Unterrichtsbedarfe an neu einzurichtenden Schulen sind zunächst durch Abordnungen und Versetzungen zu decken.

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können auch (Teil-) Abordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung von rund 100 % an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen.

An den Grundschulen sind die sog. Überhangstunden über dem Landesdurchschnitt weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sind für die Erteilung eines vollständigen Unterrichts auch an den anderen Schulformen zu verwenden. Ziel ist grundsätzlich die Versorgung jeder Grundschule mit mindestens 100 %, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von Förderschullehrkräften an allgemeinen Schulen gelten die Regelungen im Klassenbildungserlass (Bezugserrlass zu a) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Auf neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.

2.2 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen.

Bei der Ermittlung der rechnerischen Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung voll mitzurechnen. Bei der Zuweisung von Einstellungen und bei der Versetzung von Stammelehrkräften zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung jedoch nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die **durchschnittliche Unterrichtsversorgung** der Schulen **aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** soll höchstens einen Prozentpunkt von der durchschnittlichen Unterrichtsversorgung im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde abweichen.

Die Unterrichtsversorgung der **einzelnen Schulen** ist zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 mit den dann vorhandenen unbefristet beschäftigten Lehrkräften möglichst vollständig auszugleichen. Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Niedersächsischen Landesschulbehörde**, in der gemeinsamen Verantwortung für alle

Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fächerspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

2.4 Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch der Ausgleich der Unterrichtsversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Unterrichtsversorgung frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7.7.2011 in der derzeit gültigen Fassung vom 5.5.2014 sowie den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für **besondere Fördermaßnahmen** sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in **Fächern, in denen eine geringe fächerspezifische Versorgung besteht**, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung **aller Schülerpflichtstunden** hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrereinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften sind darüber zu informieren,

- wie die Klassenbildung erfolgt ist,
- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- welche Schülerpflichtstunden mit Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote (Wahlangebote, Differenzierungen, Fördermaßnahmen etc.) durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für **bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig**, als Schulstellen oder Bezirksstellen bekannt zu geben.

Bei Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit mindestens 500 Soll-Stunden oder Schulverbünden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Stellen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden und für alle umgewidmeten oder nachträglichen Stellen legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle Beratungs- und Unterstützungsfunktion wahr. Insbesondere sind Schulen in der Fläche bereits bei der Verteilung von Stellen zur Abdeckung des fachspezifischen Bedarfs zu berücksichtigen.

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen (GH), Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 In folgenden **Fächern** ist mit einem, gemessen am landesweiten fächerspezifischen Bedarf der Schulen, zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

- Lehramt an **Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen** sowie an Realschulen
 - a) **Bedarfsfächer:** Englisch, Politik und Technik
 - b) **Fächer mit besonderem Bedarf:** Französisch, Physik, Chemie, Musik
- Lehramt an **Gymnasien:**
 - a) **Bedarfsfächer:** Ev. Religion, Mathematik, Chemie, Spanisch
 - b) **Fächer mit besonderem Bedarf:** Latein, Kunst, Physik, Informatik

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit **Bedarfsfächern** ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.3 Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlags der Schule fest, mit welchen **Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen** und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Einstellungen bekannt gegeben werden.

Es sind nur Unterrichtsfächer des Masters of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488), geändert durch Verordnung vom 28.10.2014 (Nds. GVBl. S. 302), sowie die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird hingewiesen.

Die am 23.4.2015 zu veröffentlichenden Stellen (Erste Auswahlrunde) sind mit folgenden **Maßgaben** bekannt zu geben:

Die einzelnen Stellen (ohne Stellen an Förderschulen) sind grundsätzlich mit zwei Fächern bekannt zu geben.

Bis zu zwei Fächer können als Alternative zum Zweifach benannt werden.

Nur Bedarfsfächer und Fächer des besonderen Bedarfs gem. Nr. 3.2 können mit beliebigem Zweifach angegeben werden.

An Hauptschulen, Realschulen oder Oberschulen ist darüber hinaus eine Stellenausschreibung mit Mathematik / beliebig zulässig.

Jede Stellenausschreibung mit Mathematik / beliebig ist um den Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen.

Bei Stellenausschreibungen Bedarfsfach / beliebig können durch einen Zusatz bis zu zwei Fächer ausgeschlossen werden.

Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben. Die Ausschreibung Sonderpädagogische Fachrichtung / beliebig ist möglich.

Wird als erforderliche Zusatzqualifikation die Erteilung von islamischem Religionsunterricht, alevitischem Religionsunterricht oder herkunftssprachlichem Unterricht angegeben, so ist auch eine Stellenausschreibung Nichtbedarfsfach mit beliebigem Zweifach möglich.

Sofern in Einzelfällen aufgrund der besonderen Bewerberlage darüber hinaus eine abweichende Ausschreibung beabsichtigt ist, ist eine Ausnahme beim MK zu beantragen.

Für Stellen, die ab dem 1.6.2015 bekannt gegeben werden (Umwidmungen und nachträgliche Stellen), entfallen die o. a. Maßgaben.

Die Stellen können gemäß dem Bedarf der Schule von der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

- Bemerkungen zur Organisation der Schule,
- Anforderungen, die erforderlich sind, und
- Anforderungen, die erwünscht sind.

Die Anforderungen wirken sich wie folgt auf das Auswahlverfahren aus:

- Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z. B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft uneingeschränkt für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.
- Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann. In das Auswahlverfahren werden nur Lehrkräfte einbezogen, die über diese Anforderungen verfügen.
- Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen heranzuziehen sind.

Die Forderung eines dritten Lehrbefähigungsfaches ist nicht zulässig.

Es ist darauf zu achten, dass Stellen mit der erwünschten oder erforderlichen Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ auszuschreiben sind.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen werden, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den **Vorbereitungsdienst bzw. Anpassungslehrgang spätestens am 31.10.2015** beenden werden.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende **Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet:**

Für **Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik** können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien bewerben.

Für **Stellen an Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen**, die für das **Lehramt an Grund- und Hauptschulen**, das **Lehramt an Realschulen** oder an **Grund-, Haupt- und Realschulen** ausgeschrieben wurden, können sich auch **Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien** bewerben.

Für **Stellen an Oberschulen mit gymnasialem Angebot**, **Gymnasien** und **Gesamtschulen**, die für das **Lehramt an Gymnasien** ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bewerben.

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13). Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben wurden. Hier erfolgt die Einstellung entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall kann jeweils eine Ergänzungsqualifikation unter den Voraussetzungen der Nr. 6 des Bezugserlasses zu f) festgestellt werden.

In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig nach Lehrkräften mit einer an den allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

Die **Einstellung** von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamt der jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12). Bei einer Einstellung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Ver-

ordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (ZulagenVO-Lehr).

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle und dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12) bzw. Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12). In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Im Rahmen der Probezeit sind überdies die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Förderschulen kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen. Auf die Möglichkeit des Erwerbs einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik nach dem Bezugserlass zu f) wird hingewiesen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen oder von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- und Realschulen die dreijährige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen absolviert werden. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) muss ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stamm-schule) erfolgen.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit unterhältig an eine andere Schulform teilabgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind.

4.3 Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind. Für den **Quereinstieg** sind mindestens ein Hochschulabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu b) und mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach erforderlich.

4.4 Ausschließlich für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht, die aus dem Budget der Schulen finanziert werden, sowie für befristete Vertretungsverträge können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechende Fachhochschulab-

solventinnen und -absolventen bewerben. Bewerberinnen und Bewerber ohne eine unter 4.3. genannte Qualifikation sollten mindestens einen Bachelorabschluss oder eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung oder ein Vordiplom im Rahmen eines universitären Studienganges nachweisen.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach **Evangelische Religion (RE)** eingestellt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen als Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche die Vokation für die Schulform, an der sie eingestellt werden sollen. Lehrkräfte für das Fach **Katholische Religion (RK)** benötigen die Missio Canonica. Die Einstellung von Lehrkräften auf Stellen mit einer geforderten Lehrbefähigung für evangelische bzw. katholische Religion ist von der Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung der Kirche abhängig zu machen. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Bevollmächtigung. Lehrkräfte, die für eine Erteilung von **islamischem Religionsunterricht (RI)** vorgesehen sind, müssen dem entsprechenden Bekenntnis angehören. Zur Erteilung von RI-Unterricht ist die Vorlage der entsprechenden Lehrerlaubnis (Idschaza) erforderlich.

4.6 Das Auswahlverfahren wird bei **Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c) wird hingewiesen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserlasses zu c) durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 5.5.2015. Die Stellenangebote für die **erste Auswahlrunde** erfolgen spätestens bis zum 27.5.2015. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist spätestens bis zum 29.5.2015 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 29.5.2015 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Schule zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei der Umwidmung von Stellen oder der Bekanntgabe nachträglicher Stellen, insbesondere bei Stellen mit Bedarfsfächern, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde gem. Ziffer 6 des Bezugserlasses zu h), ob die Stellen als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle gewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde durchgeführt wird.

Wird an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Oberschule sowie an einer Förderschule mit mindestens 500 Soll-Stunden oder einem Schulverbund sowie an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Ziffer 6 des Bezugserlasses zu h) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Für die **Teilnahme am Auswahlverfahren** sind **unterschiedliche Bewerbungsfristen** zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für **Schulstellen und Bezirksstellen** ist die **Bewerbung** mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom **23.2.2015 bis 9.3.2015 unverzichtbar**.

Die **Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellen** ist im Zeitraum vom **23.4.2015 bis 4.5.2015 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich**. Für alle Stellen werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit für eine bestimmte Stelle abgegeben wurden.

Bewerbungen, die nach dem 9.3.2015 abgegeben werden oder erst nach dem 4.5.2015 um bestimmte Stellen ergänzt werden, sowie die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, werden erst ab dem 1.6.2015 ins Auswahlverfahren einbezogen.

4.8 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach den Vorgaben des Bezugserrlasses zu c).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.10.2015 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren mit einzubeziehen. Weiterhin sind auch Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung mit heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.7.2015 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserrlass zu e).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerber-Liste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Stelle erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt keine Neueinstellung, sondern die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer **Ernennung** gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin / zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt sind.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Es sind Lehrkräfte auszuwählen, die bereit sind, für mehrere Jahre an dem vorgesehenen Dienstort zu unterrichten.

Auf die Unterrichtskontinuität für Auslandsschulen und für **Schulen in freier Trägerschaft** ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Stellen bis zum 1.6.2015 keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2015 beenden, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder ob unter Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl durch die Niedersächsische Landesschulbehörde festgesetzt werden (**Umwidmung**). Bei Stellen an Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.

Sofern qualifizierte Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung, die über die Anforderungen der Stelle verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2015 beenden, vorhanden sind, ist die Aufhebung der Ausschreibung nur zulässig, wenn nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung ein sachlicher Grund (z. B. Verringerung der Anzahl der Klassen) neu hinzugetreten ist.

4.10 Nachträgliche Stellen können bei entsprechender Zuweisung als Schulstellen oder Bezirksstellen bekannt gegeben werden. Bei allen umgewidmeten oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung einer Vertretungslehrkraft erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine dauerhafte Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserrlass zu d).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24.3.2015 in Kraft und mit Ablauf des 15.10.2015 außer Kraft.

Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an französischen Schulen im Schuljahr 2015/2016

Bek. d. MK vom 30.3.2015 – 44 – 50 121/1-7 F.

Im Schuljahr 2015/2016 wird Lehrerinnen und Lehrern aus den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erneut die Möglichkeit geboten, zwei oder drei Wochen an französischen Schulen zu hospitieren und so das Schulwesen des anderen Landes kennenzulernen und sich über schul- und bildungsre-

levante Themen auszutauschen. Durch den direkten persönlichen Kontakt zu den französischen Kolleginnen und Kollegen sollen E-Mail-Kontakte, gemeinsame Projekte, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften angeregt oder vertieft werden. Gleichzeitig soll der Deutschunterricht an französischen Schulen durch die Anwesenheit eines Muttersprachlers und authentischen Repräsentanten für deutsche Landeskunde, Geschichte, aktuelles Tagesgeschehen, Kultur etc. gefördert und Vorurteilen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus sollen fächerübergreifend die Motivation und das interkulturelle Lernen der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden.

Da es sich um ein Mobilitätsprogramm der französischen Regierung handelt, das diese mit sieben EU-Staaten durchführt, gilt auf französischer Seite das strikte Prinzip der *laïcité*: Vom Centre international d'études pédagogiques (CIEP) in Sèvres werden keine Bewerbungen von französischen Lehrkräften an Einrichtungen oder von Gastschulen in kirchlicher oder privater Trägerschaft akzeptiert. Daraus folgt, dass gegenseitige Hospitationen nur mit französischen Kolleginnen und Kollegen von staatlichen Collèges / Lycées realisiert werden können. Nur Letztere stehen als Gastschulen für deutsche Interessenten zur Verfügung. Außerhalb dieses offiziellen Programms kann der Pädagogische Austauschdienst (PAD) in Bonn deutsche Interessenten an Partner- oder Kontaktschulen in kirchlicher Trägerschaft oder an écoles élémentaires vermitteln, sofern eine eindeutige Zusage der französischen Schulleitung der Bewerbung beigelegt ist.

Folgende Vereinbarungen mit dem CIEP gelten weiterhin:

- Ein Termin wird nicht vorgegeben, sondern individuell zwischen der/dem deutschen Interessentin/Interessenten und der französischen Gastschule festgelegt. Die Hospitation kann im gesamten Schuljahr 2015/2016 und noch bis Ende Dezember 2016 durchgeführt werden.
- Es besteht die Wahl zwischen einem Aufenthalt von zwei oder drei Wochen.
- Falls die Bereitschaft besteht, eine französische Lehrkraft zur Hospitation aufzunehmen, muss von der deutschen Schule ein Meldebogen im Hospitationsprogramm für französische Lehrkräfte ausgefüllt und eingereicht werden. Es handelt sich keineswegs um ein Programm, das auf Gegenseitigkeit durchgeführt werden muss. Zwischen beiden Programmen besteht kein Junktim und daher keine Notwendigkeit, sich sowohl als entsendende als auch aufnehmende Schule zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Programm ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen (Lehramtsprüfung). Es können sich erfahrene und engagierte Lehrkräfte der Sekundarstufe I und II – auch von Berufs- und Hauptschulen – mit der Lehrbefähigung für das Fach Französisch sowie Lehrkräfte aus dem Grundschulbereich, die Frühunterricht Französisch erteilen, bewerben. Letztere müssen allerdings damit rechnen, dass sie an ein Collège vermittelt werden. Es können aber auch Lehrkräfte mit anderen Fächern an dem Programm teilnehmen, sofern sie an einer Partner- oder Kontaktschule hospitieren möchten; sie müssen jedoch über so gute französische Sprachkenntnisse verfügen, dass sie dem Unterricht ohne Schwierigkeiten folgen und diesen auch bereichern können.

Die Dienstbezüge werden von den Heimatbehörden weitergezahlt.

Jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer muss ihre / seine Reise nach Frankreich individuell durchführen. Die Kosten für Reise und Aufenthalt in Frankreich müssen selbst getragen werden. Nach § 84 Abs. 1 NBG i. V. m. § 11 Abs. 4 BRKG können jedoch die Auslagen bis zu 100 Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 S. 2 BRKG zu beachten; unbeschadet dieser sechsmonatigen Frist sollen aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagenerstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthaltes beantragen.

Nach der offiziellen Mitteilung über die Hospitationsschule und der Einigung auf einen Hospitationstermin müssen die Lehrkräfte umgehend ihre **Dienstreise unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften beantragen**, da die Bewerbung diesen Antrag nicht beinhaltet.

Der Bewerbungsbogen und das Informationsblatt können bei den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde angefordert oder im Internet auf der Homepage des Pädagogischen Austauschdienstes in Bonn <http://www.kmk-pad.org/programme/hospitation-von-fremdsprachenlehrkraeften-in-frankreich-html> abgerufen werden. Auch eine Anforderung per E-Mail unter meingard.baumann@kmk.org ist möglich.

Die Bewerbung muss auf dem Dienstweg bis zum

6.5.2015

in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorgelegt werden.

Nach dem Hospitationsaufenthalt ist dem Pädagogischen Austauschdienst ein Erfahrungsbericht einzureichen. Die Lehrkräfte erklären sich bereit, dass ihre Berichte – ggf. auszugsweise – unter Beachtung des Datenschutzes für Publikationen zur Weitergabe an die Partnerorganisation oder zur Information von künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden können.

Islamische Feiertage im Schuljahr 2015/16

Bek. d. MK v. 31.3.2015 – 36.1-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 1.11.2012 (SVBl. S. 597) – VO-RIS 22410 –

Die Termine der islamischen Feiertage im Schuljahr 2015/16 sind:

Fastenbrechenfest: 17.7.2015 (noch Schuljahr 2014/15)

Opferfest: 23.9.2015

Fastenbrechenfest: 5.7.2016

Für die Unterrichtsbefreiung der islamischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugsverlass entsprechend.

Jüdische Feiertage im Schuljahr 2015/16

Bek. d. MK v. 31.3.2015 – 36.1-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 1.11.2012 (SVBl. S. 597) – VO-RIS 22410 –

Die Termine der jüdischen Feiertage im Schuljahr 2015/16 sind:

Rosch-Haschana (Neujahrsfest): 14.9.2015 und 15.9.2015

Jom Kippur (Versöhnungstag): 23.9.2015

Sukkot (Laubhüttenfest): 28.9.2015 und 29.9.2015

Schemini Azeret (Schlussfest): 5.10.2015

Simchat Thora (Freudenfest): 6.10.2015

Pessach (Passahfest): 23.4.2016 und 24.4.2016
sowie 29.4.2016 und 30.4.2016

Schawuot (Wochenfest): 12.6.2016 und 13.6.2016

Für die Unterrichtsbefreiung der jüdischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserlass entsprechend.